



BUNDES-INGENIEURKAMMER

Achtung!
Neue Telefon-Nr.
0222 / 65-58-07 Stufe

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 9
TEL. (0222) 65 17 81 - SERIE

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

GENERALSEKRETARIAT

WIEN, 2. 7. 1986

G. Z. 607/86/XII/13/f

GZ. 32.831/2-III/1/86
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die
Gewerbeordnung 1973 geändert wird
(Gewerbeordnungs-Novelle 1986)

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	36 - GE 986
Datum:	4. JULI 1986
Verteilt	1986-07-08 <i>[Signature]</i>

St. Esterer

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter höflicher Bezugnahme auf das Schreiben des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 4. 4. 1986 GZ. 32.831/2-III/1/86 beehren wir uns, in der Anlage 25 Exemplare unserer heute an das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie gerichteten Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Norbert KNOBL
Generalsekretär

25 BEILAGEN

.....

.....

.....

.....

**BUNDES-INGENIEURKAMMER**

Achtung!
Neue Telefon-Nr.
0222 / 65-58-07 Serie

An das
Bundesministerium für
Handel, Gewerbe und Industrie

Stubenring 1
1011 Wien

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 9
TEL. (0222) 65 17 81 - SERIE

**KÖRPERSCHAFT
ÖFFENTLICHEN RECHTES**

WIEN, 26. 6. 1986
G. Z. 607/86/XII/13/kn/f

Ihre GZ. 32.831/2-III/1/86
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die
Gewerbeordnung 1973 geändert wird
(Gewerbeordnungs-Novelle 1986)

Sehr geehrte Damen und Herren !

Zu dem obigen Entwurf einer Gewerbeordnungs-Novelle 1986 nehmen wir wie folgt Stellung:

I. Grundsätzliche Bemerkungen

1. Wenngleich wir das generelle Ziel einer Liberalisierung der gewerberechlichen Regelungen unterstützen, so nur mit dem Vorbehalt, daß diese Intentionen nicht zu Lasten anderer Berufsgruppen gehen. Vor allem bei den Anmeldungsgewerben wäre dafür Sorge zu tragen, daß in Hinkunft keine Gewerbe angemeldet werden können, die Teile anderer Berufsberechtigungen umfassen. Gerade weil eines der Anliegen dieser Novelle auf die Verstärkung des Konsumentenschutzes hinzielt, wäre es verfehlt, diese Stoßrichtung bei den Anmeldungsgewerben wieder zu verlassen. Es sollte nämlich nicht übersehen werden, daß Konsumentenschutz und Liberalisierung in einzelnen Bereichen keineswegs korrelieren. Dies gilt vor allem

für die Freizügigkeit bei Anmeldungsgewerben, die oftmals mit der Bezeichnung "behördlich befugt" den Anschein einer Qualifikation erwecken, die in der Praxis in keiner Weise gegeben ist.

2. Es scheint uns daher rechts- und ordnungspolitisch undenkbar, für Fachgebiete, die außerhalb der Gewerbeordnung eine berufsrechtliche Regelung gefunden haben (z.B. im Ziviltechnikergesetz), mangels ausdrücklicher Vorbehalte in der Gewerbeordnung ein freies Gewerbe zuzulassen.

Eine solche Regelung führte nämlich zwangsläufig dazu, daß Personen, denen es an der entsprechenden fachlichen Befähigung gemäß dem jeweiligen berufsrechtlichen Spezialgesetz mangelt, relativ leicht zu Gewerbeberechtigungen gelangen, die sich inhaltlich zumindestens teilweise mit Befugnissen decken, für die in Spezialgesetzen aus guten Gründen strengere Zugangsvoraussetzungen gefordert werden. Es sollte daher in § 6 Z 3 GewO eine Ergänzung dahingehend erfolgen, daß Tätigkeiten, für welche zwar in der Gewerbeordnung keine besondere Regelung getroffen ist, die aber in anderen bundesgesetzlichen Vorschriften normiert sind, keinesfalls als freie Gewerbe angemeldet werden können.

3. Zu den in Punkt 3 (3.3) des Allgemeinen Teiles aufgeworfenen Fragen wird festgestellt, daß es jedenfalls geeigneter Regelungen - sei es im Vereinsgesetz und/oder in der Gewerbeordnung - bedarf, die eine Umgehung der Gewerbeordnung sowie des Ziviltechnikergesetzes ausschließen. Der sinnvollste Weg wäre wohl eine abschließende Festlegung des zulässigen Vereinszweckes. Es entspricht nämlich der Praxis, daß staatliche Fördermittel für Studien, Forschungsvorhaben und dgl. sehr gerne von Vereinen angesprochen und an diese auch vergeben werden, die oft nur aus jenen Personen bestehen, die letztlich diese Fördermittel lukrieren wollen. Auch ist zu bemerken, daß manche dieser Vereine im wesentlichen nur zur Umgehung von bestehenden Ordnungsvorschriften gegründet werden, in der Folge ein Eigenleben entwickeln und aus wirtschaftlichen Zwängen heraus

nicht nur für die eigenen Vereinsmitglieder tätig werden, sondern unter dem Deckmantel der Gemeinnützigkeit und des ideellen Vereines eine unlautere Konkurrenz für jene Personen und Unternehmen darstellen, die ihre Tätigkeit gesetzmäßig und im Rahmen des für Erwerbstätige geltenden Steuerrechtes ausüben.

Es erscheint uns daher dringend erforderlich, in Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden und den gesetzlichen Interessensvertretungen entsprechende rechtspolitische Maßnahmen zu erarbeiten, die Mißbräuche der oben erwähnten Art verhindern. Ein erster Schritt in diese Richtung wäre eine strengere Fassung des § 1 Abs 5 GewO.

4. Zur Erweiterung des § 69 Abs 2 GewO, wonach die Erlassung sogenannter Standesregeln für alle Gewerbe ermöglicht werden soll, wird bemerkt, daß die derzeit geltenden Ausübungsvorschriften völlig zu unrecht als "Standesregeln" bezeichnet werden. Die wesentliche Voraussetzung für Standesregeln ist wohl die Existenz einer Disziplinargerichtsbarkeit. Diesbezügliche Normen haben jedoch in der Gewerbeordnung keinen Platz. Vielmehr hätte das jeweilige Kammergesetz die Erlassung solcher Standesregeln vorzusehen. Mit der Bezeichnung "Standesregeln" werden freilich Konsequenzen und Inhalte vorgetäuscht, die in Wirklichkeit gar nicht vorhanden sind.
5. Das Ziel, den Umweltschutz im gewerblichen Betriebsanlagenrecht zu verstärken, ist grundsätzlich zu begrüßen. Insbesondere die strengere Bindung der Gewerbebehörden an vorhandene Widmungen gemäß den Raumordnungsgesetzen der Länder erscheint zielführend. Um jedoch die Verfahren zu beschleunigen, sind Vereinfachungen in der Weise denkbar, daß anstelle des Genehmigungsverfahrens für einfache Fälle ein Anzeigeverfahren eingeführt wird, wobei der Anzeige Gutachten von Ziviltechnikern über mögliche Emissionen angeschlossen werden sollten. Findet die Behörde mit den vorliegenden Projektsunterlagen und den dazu erstellten Ziviltechnikergutachten das Auslangen, so könnte vom weiteren Genehmigungsverfahren schon im Hinblick darauf, daß es sich um öffentliche Urkunden handelt, Abstand genommen werden.

Ziviltechniker könnten demnach nicht nur zu wiederkehrenden Prüfungen von Betriebsanlagen herangezogen werden, sondern auch anstelle der Behörde Erstprüfungen durchführen. Im Gesetz wäre eine Abgrenzung zwischen jenen Anlagen vorzunehmen, die jedenfalls einer Genehmigung bedürfen, und solchen, für die eine "Abnahmeprüfung" durch Ziviltechniker ausreicht.

Nicht verständlich ist, daß für wiederkehrende Prüfungen von Betriebsanlagen auch betriebsangehörige Personen berechtigt sein sollen. Die hier vorgesehene Regelung ist offenbar dem Arbeitnehmerschutzgesetz nachgebildet. Während jedoch im Arbeitnehmerschutzbereich der Betriebsangehörige, der für die Sicherheit von Betriebsanlagen verantwortlich ist, schon in seinem eigenen Interesse und dem seiner Kollegen danach trachten wird, daß die Anlagen funktionieren, so kann dieses Engagement im Fall der Beeinträchtigung der Umwelt nicht unbedingt vorausgesetzt werden.

6. Wenngleich die gegenständliche Novelle keine Änderung hinsichtlich der selbständigen Planungsbefugnis in den §§ 157 Abs 1 und 158 Abs 4 anstrebt, so sieht sich die Bundes-Ingenieurkammer dennoch verpflichtet, auf die grundsätzliche Problematik dieser Berechtigung hinzuweisen. Seit der Diskussion über diese Bestimmungen in der Gewerbeordnung 1973 hat sich die Bundes-Ingenieurkammer immer wieder gegen das selbständige, d.h. von der Ausführung losgelöste Planungsrecht der Bau- und Zimmermeister ausgesprochen. Die Berechtigung unserer Kritik wurde dadurch eindrucksvoll bestätigt, daß seit dem Inkrafttreten der Gewerbeordnung 1973 nicht nur aus Ziviltechnikerkreisen vehemente Proteststimmen gegen das Planungsrecht der Bau- und Zimmermeister laut wurden, sondern vor allem auch aus Kreisen der Konsumenten, der Baubehörden und jener Stellen, die mit der Vergabe und Verwaltung öffentlicher Mittel im Baugeschehen (öffentliche Bauten, Wohnbauförderung) befaßt sind. Gerade diese Entscheidungsträger sind häufig dem Druck der "Planenden Baumeister" ausgesetzt und finden es unverständlich, daß den akademisch ausgebildeten Planern weniger Ausgebildete mit der gleichen Berechtigung gegenüberstehen und von der öffent-

lichen Hand beschäftigt werden wollen. Unsere Forderung entspricht daher keineswegs nur standespolitischem Denken. Es bestünde anlässlich dieser Novelle vielmehr die Gelegenheit, eine nicht zuletzt im Interesse des Konsumentenschutzes gelegene sinnvolle ordnungspolitische Maßnahme zu setzen.

7. Die Liberalisierung des Gewerberechtes im Wege der Begünstigung von Gewerbeberechtigungen auch ohne Befähigungsnachweis und die Bindung der Gewerbeausübung an die Einstellung eines Geschäftsführers, der den Befähigungsnachweis besitzt und im Betrieb tätig ist, können wir keinesfalls befürworten, würde doch eine solche Regelung enorme Nachteile hinsichtlich der Ausführungsqualität bringen und andererseits die Chancen auf praktischen Erfolg des Konsumenten bei Garantieforderungen und Gewährleistungsansprüchen auf ein Minimum reduzieren. Überdies wird dem Konsumenten schon bei der Auswahl bzw. Anbotstellung die Übersicht genommen, ob die Firma jenen gewerberechtlich befähigten Geschäftsführer bestellt hat oder noch bestellen wird oder abberufen hat, und zwar unabhängig vom Ausführungszeitraum, der vielleicht noch gar nicht fixiert worden ist.

II. Zu einzelnen Bestimmungen

1. Zu Punkt 15 (§ 33 Abs 2) und Punkt 74 (§ 103 Abs 1 lit a Z 8)

- 1.1 Das Überprüfen und Überwachen von Anlagen, Einrichtungen und Gegenständen steht nach geltendem Recht nur den Herstellern der betreffenden Anlagen etc. zu (vgl. die Paragraphenüberschrift "Rechte der Erzeuger"). Nach dem vorliegenden Entwurf soll nun dieses Recht auf die einschlägigen Technischen Büros erweitert werden. In den Erläuterungen (Seite 23) wird diese Erweiterung des Rechts der Technischen Büros - im Hinblick auf den klaren Wortlaut des derzeitigen Gesetzestextes völlig zu unrecht - als (bloße) "Klarstellung" bezeichnet.

- 1.2 Daß es sich hier keineswegs nur um "Klarstellung" handelt, ist schon dadurch erwiesen, daß Punkt 74 des Entwurfs - über die erwähnte Änderung hinaus - auch § 103 Abs 1 lit a Z 8 GewO massiv ändern will: Das derzeit auf das Beraten, Verfassen von Plänen und Berechnen von technischen Anlagen und Einrichtungen sowie Maschinen und Werkzeugen beschränkte Tätigkeitsgebiet der Technischen Büros soll nunmehr erweitert werden auf "Studien, Durchführung von Untersuchungen, Überprüfungen und Messungen, Ausarbeitung von Projekten, Überwachung der Ausführung von Projekten, Abnahme von Projekten und Prüfung der projektgemäßen Ausführung, einschließlich der Prüfung der projektbezogenen Rechnungen". Die Erläuterungen (Seite 57) suchen diese massive und zu Lasten der Ziviltechniker gehende Ausweitung damit zu begründen, daß viele Fachgebiete der Technischen Büros "mit technischen Anlagen und Einrichtungen im herkömmlichen Sinn relativ wenig und mit Maschinen und Werkzeugen praktisch nichts zu tun" haben und daher der (konkrete) Gewerberechtswortlaut (in den einzelnen Gewerbeberechtigungen) entsprechend dem in der Praxis entfalteten Tätigkeitsbereich zu formulieren sei. Die Bundes-Ingenieurkammer vermag darin keine hinreichende Begründung für die drastische Ausweitung des Tätigkeitsbereiches der Technischen Büros zu erblicken und lehnt diesen weiteren Einbruch in die Befugnisse der Ziviltechniker mit allem Nachdruck ab.
- 1.3 Was die Ausweitung der Berechtigung auf die Bauüberwachung angeht, so ist nicht erkennbar, was dies mit Planungsexport und Planungsservice zu tun haben soll, zumal die Bauüberwachung dazu sicherlich nicht zu zählen ist, ganz abgesehen davon, daß das Förderungsinstrumentarium für den Planungsexport bislang noch eher dürftig ausgebildet ist. Im übrigen möchten wir festhalten, daß die Ziviltechniker, insbesondere auch die Architekten, durchaus befugt und in der Lage sind, komplette Problemlösungen und umfassendes Planungsservice anzubieten, weshalb auch in dieser Hinsicht keine Notwendigkeit für die vorgesehene "Neuformulierung" besteht.

Wir sprechen uns daher in aller Entschiedenheit dagegen aus, daß in Hinkunft auch Bauüberwachungen durch Technische Büros und Technische Büros für Vermessungswesen zulässig sein sollen.

2. Zu Punkt 18 (§ 35)

Die vorgeschlagene Ergänzung zu § 35 erscheint uns nachgerade unververtretbar. Es geht nicht an, daß Händler zu einer Art "Super-Generalunternehmer" gemacht werden, indem sie Rechtsgeschäfte über Arbeiten vermitteln und abschließen können, nur weil sie mit dem Warenhandel in einem peripheren Zusammenhang stehen. So könnte z.B. ein Baustoffhändler zum Generalunternehmer für Bauwerke werden, indem er von der Planung bis zur Ausführung die dafür notwendigen Werkverträge vermittelt. Eine solche Berechtigung kann schon deshalb nicht akzeptiert werden, weil sie einem der Grundsätze dieser Gesetzesnovelle, nämlich der Verstärkung des Konsumentenschutzes, entgegenwirkt. Es war schon in der Vergangenheit in Einzelfällen zu beobachten, daß marktbeherrschende Unternehmen bzw. Unternehmensketten mit den Baustoffen auch gewisse Baupläne angeboten haben. Bisher konnte man solchen Entwicklungen noch entgegentreten. Mit der vorgesehenen Ergänzung des § 35 GewO würde allerdings diese unververtretbare Vorgangsweise legalisiert. Die Folge wären gravierende Nachteile für den Konsumenten, der dieses System von vornherein nicht durchschauen kann und damit Qualitätsverluste erleiden würde.

3. Zu den Punkten 14, 118 und 119 (§§ 28a, 346 Abs 1 Z 2 und 346 Abs 5)

Der Entwurf möchte auch die obigen Bestimmungen dahin ändern, daß der Zugang von Universitätsabsolventen zu einschlägigen Tätigkeiten von Handwerken und gebundenen Gewerben erleichtert wird. Damit soll der "Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Wirtschaft" gedient werden. In Wahrheit hätte das aber schwere Rückwirkungen auf den Zugang der

Gewerbe der Technischen Büros. In Verbindung mit der massiven Ausweitung der legalen Aufgaben der Technischen Büros würde damit nichts anderes als eine weitere Verwässerung des Berufsbildes der Ziviltechniker bewirkt. Einschlägige Universitätsabsolventen hätten - unter erleichterten Zugangsbestimmungen, dafür aber mit einem breiteren Aufgabengebiet - die Möglichkeit, Technische Büros zu gründen, anstatt die Ausbildung eines Ziviltechnikers zu absolvieren. Die Bundes-Ingenieurkammer muß sich daher ganz entschieden gegen die politische Intention aussprechen, die da oder dort entstandene "Akademikerschwemme" auf Kosten der Ziviltechniker regulieren zu wollen.

Auf der gleichen Linie - Erschwerung der Berufsmöglichkeiten der Ziviltechniker - liegen auch die Punkte 88 und 92 des Entwurfs. § 160 Abs 1 GewO soll in Zukunft Tiefbohrungen durch Brunnenmeister zulassen und § 172 Abs 3 GewO soll in Zukunft Abgasmessungen durch Rauchfangkehrer für zulässig erklären. Es ist sehr zu bezweifeln, ob die Befähigung der entsprechenden Gewerbetreibenden dazu allgemein vorhanden ist. Weiters sollte das Schwarzdeckergewerbe wieder zu einem gebundenen Gewerbe gemacht werden, da gerade durch das Nichtvorhandensein der entsprechenden Befähigung bei Flachdächern Schäden auftreten, die zu Lasten des Konsumenten gehen und das Image der Architekten beeinträchtigen.

III. Zusammenfassung

Die Bundes-Ingenieurkammer muß im Zusammenhang mit der gegenständlichen Novelle nachdrücklich darauf hinweisen, daß sie es in Zukunft nicht mehr hinnehmen kann, wenn dem (kritikwürdigen) § 6 Abs 2 Ziviltechnikergesetz laufend Ausweitungen der entsprechenden gewerblichen Befugnisse gegenübergestellt werden, die zu einer beständigen Aushöhlung der Berufsmöglichkeiten der Ziviltechniker führen. Wir bestehen daher auf eine Bereinigung des § 6 Abs 2 des Ziviltechnikergesetzes, wobei wir uns dessen bewußt sind, daß mit der Vollziehung des Ziviltechnikergesetzes der Bundesminister für Bauten und Technik betraut ist.

Schon der Einleitungssatz des § 6 Abs 2 Ziviltechnikergesetz birgt mit der Verwendung der Worte "unbeschadet ... allein ..." einen kaum lösbaren Widerspruch in sich: Es bleibt nämlich die Frage offen, ob die dort aufgezählten Befugnisse den Ziviltechnikern nun "allein" zustehen oder ob die Befugnisse anderer Gewerbetreibender "unbeschadet" bleiben. Das Problem des Umfanges der Baumeisterkonzession gehört ebenso hierher wie die Tatsache, daß vor allem in letzter Zeit immer mehr Vereine gegründet werden, die in Wahrheit "Ziviltechnikerbefugnisse" ausüben. Die Bundes-Ingenieurkammer muß daher darauf dringen, daß § 6 Abs 2 Ziviltechnikergesetz aus Anlaß der bevorstehenden Novellierung der Gewerbeordnung entsprechend bereinigt wird, um zumindest ein weiteres Eindringen anderer Berufe in die den Ziviltechnikern vorbehaltenen Aufgaben zu verhindern.

Wir haben eine Kopie unserer Stellungnahme auch dem Herrn Bundesminister für Bauten und Technik mit dem Ersuchen zugeleitet, als oberster Vertreter der Aufsichtsbehörde die Rechte der Ziviltechniker im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wahrzunehmen. Wir richten an das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie das dringende Ersuchen, zur Frage der Abgrenzung der Befugnisse der Ziviltechniker von jenen der Gewerbetreibenden noch während des laufenden Begutachtungsverfahrens ein interministerielles Gespräch zu führen, zu welchem Vertreter der Bundes-Ingenieurkammer eingeladen werden mögen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dipl. Ing. Dr. Kurt KOISS

Präsident